Hauptzollamt Kiel

ZOLL

POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Kiel, Postfach 2360, 24022 Kiel

Stadtwerke Nortorf
Poststr. 1

24589 Nortorf

EINGANG
27. Juli 2006
Stadt Nortorf

SITZ DES HAUPTZOLLAMTES Auguste-Viktoria-Straße 6-8
24103 Kiel
BEARBEITET VON Herrn Asmussen
TEL (0 431) 6639 - 238
FAX (0 431) 6639 - 202
E-MAIL poststelle@hzaki.bfinv.de
ÖFFNUNGSZEITEN Mo – Fr 07:30 – 16:00
BANKVERBINDUNG Bundesbankfiliale Kiel
BLZ 210 000 00
Kto 210 010 02

DATUM 26. Juli 2006

BETREFF **Anmeldebestätigung als Lieferer von Erdgas gemäß § 38 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG)**

BEZUG Ihre Anzeige vom 11.07.2006

ANLAGEN - 1 -

GZ **V 9905 B - B 12**
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

aufgrund Ihrer o.a. Anzeige bestätige ich Ihnen, dass Sie sich ordnungsgemäß nach § 38 Abs. 3 des EnergieStG mit Wirkung vom 01.08.2006 als Lieferer von Erdgas angemeldet haben.

Sie sind nach § 38 Abs. 3 EnergieStG berechtigt unversteuertes Erdgas zu beziehen und an Dritte zu liefern, selbst erzeugtes Erdgas zum Selbstverbrauch im Steuergebiet zu entnehmen oder von einem nicht im Steuergebiet ansässigen Lieferer zum Verbrauch zu beziehen.

Ich bitte sicherzustellen, dass für Zwecke der Steueraufsicht die Leitungsbestände/Zählerstände zum 31.07.2006, 24:00 Uhr festgehalten werden.

Sofern Sie mir noch nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen (siehe Anlage) zusammen mit Ihrer o.a. Anzeige übersandt haben, bitte ich mir diese noch nachzureichen.

- 2 -

II.
Pflichten

1.
Dieses Schreiben und der dazugehörige Schriftwechsel ist zu einem Belegheft zu nehmen.

2.
Sie haben Aufzeichnungen zu führen aus denen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale ersichtlich sein müssen:

- bei Lieferern die Menge des unversteuert bezogenen Erdgases,

- bei Lieferern die Menge des gelieferten Erdgases für das der Lieferer Steuerschuldner nach § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,

- die Menge des Erdgases, für das der Anmeldepflichtige Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,

- bei Lieferern die Menge des unversteuert gelieferten Erdgases unter Angabe des Namens der Firma und der Anschrift des Empfängers,

- der Betrag der anzumeldenden Steuer.

3.
Ihre Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen.

4.
Sie haben Änderungen der angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

III.

Hinweise:

Ich weise darauf hin, dass die Energiesteuer für das Erdgas dadurch entsteht, dass dieses zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entnommen wird, es sei denn es schließt sich eine steuerfreie Verwendung nach § 44 EnergieStG an (§ 38 Abs. 1 EnergieStG).

Steuerschuldner sind Sie als Lieferer, es sei denn das gelieferte Erdgas wird von einem anderen Lieferer aus dem Leitungsnetz entnommen.

Weitere Bestimmungen hinsichtlich abzugebender Steueranmeldungen und der Fälligkeit sind in § 39 des EnergieStG geregelt. Die wichtigsten Regelungen des § 39 EnergieStG habe ich nachfolgend dargestellt.

Für Erdgas, für das in einem Monat (Veranlagungsmonat) die Energiesteuer entstanden ist, ist bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer von Ihnen selbst zu berechnen. Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am 25. Tag des Folgemonats fällig (§ 39 Abs. 1 EnergieStG). Abweichend hiervon kann der Steuerschuldner die Steuer auch jährlich anmelden. Das Wahlrecht kann nur für volle Kalenderjahre ausgeübt werden. Es ist durch eine schriftliche Erklärung auszuüben, die dem Hauptzollamt vor Beginn des Kalenderjahres, ab dem die Steuer jährlich angemeldet werden soll, vorliegen muss.

Entsteht die Steuer in der Person eines Steuerschuldners erstmals innerhalb eines Kalenderjahres, hat dieser das Wahlrecht spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats auszuüben, der dem Monat folgt, in dem die Steuer erstmals entstanden ist. Das Wahlrecht kann nur vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahres, für den er gelten soll, gegenüber dem Hauptzollamt schriftlich zu erklären.

Bei jährlicher Anmeldung ist die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen am 25. Juni dieses Kalenderjahres fällig.

Scheidet ein Steuerschuldner während des Veranlagungsjahres aus der Steuerpflicht aus, ist die Höhe der zu entrichtenden Steuer bis zum Ablauf des fünften Kalendermonats, der dem Ende der Steuerpflicht folgt, anzumelden. Ein sich unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen ergebender Restbetrag ist am 25. Kalendertag des Folgemonats fällig.

Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen für den einzelnen Kalendermonat sind jeweils am 25. Kalendertag des folgenden Kalendermonats fällig. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und beträgt grundsätzlich ein Zwölftel der Steuer, die im vorletzten dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahr entstanden ist. Das Hauptzollamt kann die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festsetzen, wenn die Summe der vom Steuerschuldner zu leistenden Vorauszahlungen von der voraussichtlich zu erwartenden Jahressteuerschuld abweichen würde. Der Steuerschuldner hat mit der Ausübung des Wahlrechts nach § 39 Abs. 2 EnergieStG oder auf Anforderung dem Hauptzollamt die voraussichtlich zu erwartende Jahressteuerschuld mitzuteilen. Kommt der Steuerschuldner den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, kann das Hauptzollamt ihn von dem Verfahren der jährlichen Steueranmeldung ausschließen.

Wird die Lieferung oder der Verbrauch von Erdgas nach Ablesezeiträumen abgerechnet oder ermittelt, die mehrere Veranlagungsmonate oder mehrere Veranlagungsjahre betreffen, ist insoweit eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Aufteilung der im gesamten Ablesezeitraum gelieferten oder verwendeten Erdgasmenge auf die betroffenen Veranlagungszeiträume zulässig. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie in § 39 Abs. 6 EnergieStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Kiel, Auguste-Viktoria-Straße 6 - 8, 24103 Kiel, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Übermittlung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 der Abgabenordnung 1977) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes) gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Asmussen